

Hausordnung

Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinsheimbetriebes und um eine angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, werden nachfolgend einige Regeln aufgestellt. Diese sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

§ 1 Allgemeines

1. Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern.
2. Das Betreten des Vereinsheim ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste sind herzlich willkommen. Es wird erwartet, dass alle Gäste die in dieser Hausordnung aufgestellten Spielregeln beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.
3. Die Öffnungszeiten des Vereinsheimes legt der Vorstand fest. Für die Öffnung des Vereinsheimes wird vom Vorstand jeweils ein Verantwortlicher benannt. Dieser übt das Hausrecht aus.
4. Das Parken von Fahrzeugen soll grundsätzlich außerhalb der Sportanlage „Am Lorch“ erfolgen.

§ 2 Sauberkeit

1. Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jede(r) ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
2. Der Vereinsraum sowie die Zugänge sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip. Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu trennen. Gläser und Geschirr sind durch den Benutzer im Anschluss nach Gebrauch zu reinigen und wegzuräumen. Die Theke ist nach Benutzung abzuräumen und zu reinigen.
3. Die Räume und der Außenbereich sind sauber zu verlassen. Geräte und Einrichtungsgegenstände (z. B. Grills, Tische, Bänke) sind nach Gebrauch zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

§ 3 Verhalten in den Räumen

1. Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt gegenüber Mitgliedern und Gästen keine Haftung. Das gilt insbesondere auch für private Gegenstände.
2. Der Verein stellt Getränke und ggf. Snacks zur Verfügung. Die Verkaufspreise werden vom Vorstand festgelegt und sind den Aushängen zu entnehmen. Getränke und verzehrte Speisen sind unverzüglich zu bezahlen.
3. Das Rauchen im Vereinsheim ist strikt untersagt.

§ 4 Ruhe

Im Vereinsheim und im Außenbereich ist im Interesse der Anwohnenden besonders in der Zeit nach 22:00 Uhr für Ruhe zu sorgen.

§ 5 Verlassen des Vereinsheims

Das zuletzt das Vereinsheim verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass

- das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind (z. B. auch die Deckenlüfter),
- alle Fenster verriegelt und sämtliche Türen verschlossen sind.

§ 6 Schlüssel

Der Vorstand legt fest, welchen Personen ein Schlüssel für das Vereinsheim ausgehändigt wird und zu welchem Zweck.

§ 7 Vermietung des Vereinsheims

1. Das Vereinsheim kann von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für private Veranstaltungen gemietet werden.
2. Die Vermietung für ganztägige Veranstaltungen erfolgt unter Abschluss einer Nutzungsvereinbarung und unter Beachtung der Nutzungsbedingungen. Diese werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Nutzungsentgelte für die Vermietung legt der Vorstand fest.

gez. der Vorstand des TSV 03/30 Michelbach e. V.